



St. Margarethen / R. 21.11.2022

KUNDMACHUNG

Abfuhrordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 die Abfuhrordnung vom 18.11.2021 einstimmig wie folgt geändert:

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten bei der Firma Müllex, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab abzugeben.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 Litern für Altpapier.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde St. Margarethen an der Raab Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.



- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Gemeinde St. Margarethen an der Raab wird folgender Standort für die Einrichtung der Sammelstelle festgelegt:

Firma Müllex, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab

für Alttextilien: Feuerwehr St. Margarethen an der Raab

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 12 Wochen angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 12 Wochen angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf alle 4 Wochen angepasst werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (alle Altstoffe ausgenommen Altpapier) erfolgt alle 2 Wochen. Mittwochs oder freitags jeweils in der Zeit zwischen 13 Uhr und 16 Uhr und samstags in der Zeit zwischen 8 Uhr und 11 Uhr am Gelände der Firma Müllex, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab. Die genauen Zeiten sind im Abfuhrkalender der Gemeinde St. Margarethen an der Raab festgesetzt.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt alle 2 Wochen. Mittwochs oder freitags jeweils in der Zeit zwischen 13 Uhr und 16 Uhr und samstags in der Zeit zwischen 8 Uhr und 11 Uhr am Gelände der Firma Müllex, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab. Die genauen Zeiten sind im Abfuhrkalender der Gemeinde St. Margarethen an der Raab festgesetzt.



§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Grundgebühr pro Person: € 31,10

Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

Gewerbebetriebe € 103,66

Von der Grundgebühr für gewerbliche Betriebe sind jene Einpersonenunternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben.

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 10,01
Kunststoffgefäß	240 l	€ 18,90
Behälterwäsche		€ 5,18



2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß 120 l € 6,84

Kunststoffgefäß 240 l € 13,68

Abfallcontainer 1100 l € 62,72

Windelsack 60 l € 3,27

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Bgm. Herbert Mießl

Angeschlagen am:21.11.2022.....

Abgenommen am:6.12.2022.....

